Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0225/2012**		**Datum:**	**11.04.2012**
Oberbürgermeister				
Verfasser:	**20-Kämmerei und Steueramt**		**Az:**	**20 / Scha**
Gremienweg:				
10.05.2012	**Stadtrat** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
30.04.2012	**Haupt- und Finanzausschuss** TOP nicht öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Übertragung Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 nach 2012; konsumtiv**			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die in der Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 in das folgende Haushaltsjahr 2012 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2011 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.
Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans. Sie gelten insoweit als erspart.
Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar.
Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.
Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Hiervon wurden abweichend bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks allerdings zur Übertragung zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aufgrund des späten Inkrafttretens des Haushalts 2011 konnten nicht mehr alle veranschlagten Haushaltsmittel im geplanten Umfang in Anspruch genommen werden. Die zu übertragenden Mittel werden für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen im Haushaltsjahr 2012 dringend benötigt und werden in der Anlage 1 dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1 - konsumtive Übertragungen Auszahlungsermächtigungen 2011